

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Essen-Katernberg

vom 09. September 2014

**Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Katernberg
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Evangelischen Friedhofs an der Viktoriastraße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner direkt, oder über das Bestattungsinstitut durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Grabstättengebühren

- (1) Reihengrabstätten
- | | |
|--|-------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 20 Jahre) | 160 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 20 Jahre) | 320 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 25 Jahre) | 850 € |
| d) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 20 Jahre) | 250 € |
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Grabstein und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|--|--------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 2200 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 1300 € |
- (3) Wahlgrabstätten
- | | |
|---|--------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1250 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 680 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 50 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 34 € |
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Grabstein und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|---|--------|
| a) Erdbestattung Einzelgruft (Nutzungszeit 25 Jahre) | 3100 € |
| b) Erdbestattung Doppelgruft (Nutzungszeit 25 Jahre) | 4850 € |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)
maximal 2 Urnen | 2050 € |
| d) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)
maximal 4 Urnen | 3050 € |
| e) Verlängerungsgebühr Einzelgruft pro Jahr | 124 € |
| f) Verlängerungsgebühr Doppelgruft pro Jahr | 194 € |
| g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (bei 2 Urnen) je Grab/Jahr | 103 € |
| h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (bei 4 Urnen) je Grab/Jahr | 153 € |

§ 5
Bestattungsgebühren

Zu den Bestattungskosten gehören das Auf- und Zumachen des Grabes, das Ausgrünen, das Abräumen von Blumen, Kränzen und Gestecken spätestens nach 6 Wochen nach der Beisetzung und die erste Aufmachung

- (1) Grundgebühren
- | | |
|--|--------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten u. Verst. bis 1. Lebensjahr | |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 550 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1000 € |
| d) Urnenbeisetzung | 500 € |

§ 6
Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|--------|
| (1) Umbettung innerhalb des Friedhofs | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 2300 € |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 3000 € |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 750 € |
|
(2) Gebühren für Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung auf unserem Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1700 € |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2050 € |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 220 € |
|
(3) Gebühren für Beisetzungen von Ausbettungen von einem fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 550 € |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1000 € |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 500 € |

§ 7
Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales | 43 € |
| (2) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 43 € |
| (3) Zweitausfertigungen verlorengegangener Urkunden | 16 € |
| (4) Umschreibungen für Um- und Ausbettungen | 32 € |
| (5) Benutzung der Trauerhalle bis zu 4 Tagen für Verstorbene, die nicht auf unserem Friedhof beigesetzt werden | 160 € |
| (6) Vorzeitige Rückgabe von Reihen, Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten je Grabeinheit pro Pflegejahr | 30 € |
| (7) Vorzeitige Rückgabe von Urnengrabstätten je Grabeinheit pro Pflegejahr | 25 € |
| (8) Entsorgung eines Grabmals | 100 € |

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit die kirchen – und staatsaufsichtliche Genehmigung und die öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Hinweis in der örtlichen Tagespresse, durch Aushang am Friedhofsschaukasten und durch Einsichtnahme im Evangelischen Gemeindeamt, Viktoriastraße 27 in 45327 Essen während der Öffnungszeiten.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft, falls kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10. November 2010 außer Kraft.

Essen, den 09.09.2014

Das Presbyterium

Siegel

(Vorsitzender)

(Presbyter)

Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof an der Viktoriastraße
der Ev. Kirchengemeinde Essen-Katernberg

vom 13.11.2018

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Essen-Katernberg vom 09.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Grabstättengebühren) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Sargbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 20 Jahre) | 423,00 € |
| b) Sargbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 20 Jahre) | 561,00 € |
| c) Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 25 Jahre) | 1.115,00 € |
| d) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 20 Jahre) | 574,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Grabstein und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin *(Gebühren zzgl. Grabplatte 40x30 cm: 310,00 €)*

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenbeisetzung / <i>Urnenwiesengrab</i>
(Ruhezeit 20 Jahre) | 1.039,00 € |
|--|------------|

(3) Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Sargbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.421,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 727,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Sargwahlgrab je Grab und Jahr | 64,00 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrab je Grab und Jahr | 36,00 € |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Grabstein und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin *(Gebühren zzgl. Grabplatte 40x30 cm: 310,00 € oder 80x30 cm: 615,00 €)*

- | | |
|--|------------|
| a) Sargbestattung Einzelgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.127,00 € |
| b) Sargbestattung Doppelgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 4.254,00 € |
| c) Urnenbeisetzung 1 Stelle (max. 2 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.290,00 € |
| d) Urnenbeisetzung 2 Stellen (max. 4 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre) | 2.580,00 € |
| e) Urnennische im Kolumbarium (max. 2 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.321,00 € |
| f) Verlängerungsgebühr Sarggemeinschaftsgrab je Jahr und Stelle | 85,00 € |
| g) Verlängerungsgebühr Urnengrab je Jahr und Stelle | 64,00 € |
| h) Verlängerungsgebühr Urnennische je Jahr | 66,00 € |

2. § 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgenden Wortlaut:

Zu den Bestattungskosten gehören das Auf- und Zumachen des Grabes, das Ausgrünen, das Abräumen von Blumen, Kränzen und Gestecken spätestens nach 6 Wochen nach der Beisetzung und die erste Aufmachung

(1) Grundgebühren

a) Sargbestattung von Tot- und Fehlgeburten u. Verst. bis 1. Lebensjahr	179,00 €
b) Sargbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	226,00 €
c) Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	731,00 €
d) Urnenbeisetzung	292,00 €
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	91,00 €

3. § 6 (Gebühren für Umbettungen) wird aufgehoben.

4. § 7 (Sonstige Gebühren) wird zu § 6 und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Bearbeitung von Anträgen	40 €
(2) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit	25 €
(3) Zweitausfertigungen von Urkunden / Exemplar Friedhofssatzung	5 €
(4) Jährliche Prüfung der Standsicherheit	10 €
(5) Benutzung der Kirche für Nicht-Gemeindeglieder	187 €
(6) Benutzung der Leichenhalle	143 €
(7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit je Jahr und Stelle	22 €
(8) Abräumen eines Grabs mit liegendem Stein gem. § 7,4 Anlage 2, FS	61 €
(9) Abräumen eines Grabs mit stehendem Stein gem. § 7,4 Anlage 2, FS	152 €

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Essen, 14.11.2018

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Katernberg

(Unterschriften)